43. 1. Bird ein formlofer Grundftudeberaußerungebertrag burch bie Anflaffung und Gigentumseintragung gultig, wenn bie Anflaffung burd jemand borgenommen murde, ber gu ihr bon ben Bertragsparteien in bem formlofen Kaufvertrage bevollmächtigt worden war?

2. Tritt bie Seilung in der Folge ein, wenn die Bertrags-parteien nachträglich die Auflassung genehmigen?

3. Wird bon ber Richtigfeit eines formlofen Grundfludeveräußerungsvertrags bie in ihm einem anderen erteilte Anflaffungepollmacht mit ergriffen?

4, Bedarf ber Bergleich, burch ben bie Bertrageparteien einen formlofen Grundstüdeverangerungevertrag gemäß § 141 BGB. beftätigen, ber Form bes § 313 BGB.?

BGB. §§ 313, 139, 141.

V. Zivilfenat. Urt. v. 13. November 1918 i. G. R. u. Gen. (RI.) w. 3. (Bekl.). Rep. V. 294/18.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Beklagte hatte burch notariellen Bertrag vom 2. September 1912 ihr Grunbstud an bie Rlagerin ju 2 verlauft, worauf auch bie Auflaffung und bie Gigentumseintragung erfolgten. Die Auflaffung war burch ben Rlager ju 1, ben Chemann ber Rlagerin ju 2, auf Grund ber ihm im Rausvertrage von beiben Bertragsparteien erteilten Bollmacht vorgenommen. Die Kläger machten bemnächst die Nichtigkeit des Kausvertrags geltend und begehrten mit ihrer Klage die Anerkennung der Richtigkeit sowie die Kückgewährung der auf Grund des Bertrags gemachten Leistungen. Sie behaupteten namentlich, daß in der Bertragsurkunde der Kauspreis unrichtig angegeben sei. Die Beklagte verteidigte sich insbesondere damit, daß die Parteien später (nach der Aussassung) einen notariell beurkundeten
Bergleich abgeschlossen hätten, durch den der (notarielle) Kausvertrag
bestätigt worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab, auch die
Berusung der Kläger blieb ersolglos. Der Kevision der Kläger wurde
stattgegeben aus folgenden

Grunben:

... "Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die sämtlichen gegen die Rechtswirksamkeit der Rechtsgeschäfte vom 2. September 1912 gerichteten Angrisse gescheitert seien und daß sonach den Alagansprüchen der Boden schon deshalb entzogen sei, ohne daß es noch auf den Vergleich vom 30. April 1913 ankomme. Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß sowohl der Vergleich wie auch

bie zuvor bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig feien.

1. Daß ber notarielle Kausvertrag vom 2. September 1912 nichtig ist, weil in ihm als Kauspreis die Summe von 160000 M angegeben worden ist, während der Preis in Wahrheit auf den Betrag von 180000 M vereindart war, wie das Urteil ausdrücklich sessischen nach das Berusungsgericht an. Es geht alsdann jedoch davon aus, daß die Vertragsparteien, abgesehen von dem beurkundeten Vertrag, an demselben Tage auch einen bloß mündlichen Vertrag mit dem Inhalte des genannten Vertrags abgeschlossen haben, unter der alleinigen Abweichung, daß hier der wahre Kauspreis zugrunde gelegt wurde, und es meint, daß dieser nebenher gehende mündliche Vertrag durch die nachfolgende Aussassing nebst der ebenfalls ersolgten Eigentumsberichtigung gemäß § 313 Sat 2 VGB. seine volle Rechtsgültigkeit erlangt habe. Eben diese Aussassische

Ein Zweisel besteht baran nicht, daß die beiden Vertragsparteien (die Veklagte einerseits und die mitklagende Shefrau anderseits) die Auflassung nicht in Person vorgenommen haben, daß diese vielmehr durch den mitklagenden Shemann in Vertretung beider Vertragsparteien und auf Grund der ihm von diesen erteilten Vollmacht bewirkt worden ist. Zunächst verbietet sich nun die Annahme des Verusungsgerichts, daß die im notariellen Vertrag erteilte Vollmacht trotz seiner sonstigen Nichtigkeit für sich rechtsgültig bestehen geblieben sei. Das Verusungsgericht sührt selbst aus, daß die Srteilung der Vollmacht zur "Ausssührung des Kausvertrags" hat dienen sollen. War das aber der Fall, und daran kann ein begründeter Zweisel nicht bestehen, dann erscheint

bamit die beanstandete Annahme des Berufungsgerichts als unvereinbar. Hatte die Erteilung der Bollmacht auch mit dem Kaufe selbst nichts zu tun, so ift fie boch nur um ber Erlebigung biefes Geschäfts willen erfolat, und fie bilbete baber, wenn auch nicht einen Bestanbteil bes Raufgeschäfts, fo boch unfraglich einen Bestanbteil bes gesamten Bertrags. wie schon grundsählich bavon auszugehen ift, daß im Zweifel alle Beftimmungen eines Bertrags nach ber Barteiabsicht als ein zusammengehöriges einheitliches Bange zu betrachten find (RBR. Bb. 72 G. 218). Es läßt fich auch nicht benten, bag bie Bertragsparteien bie Bollmacht felbft bann erteilt haben murben, wenn fie bas Raufgeschäft als nichtig angesehen hatten. Bei bieser Sachlage ist die Anwendbarkeit des Grundfates bes § 139 BBB., baß, wenn auch nur ein Teil bes Rechtsgeschäfts nichtig ist, bas ganze Rechtsgeschäft von biefer Nichtigkeit ergriffen wird, unbedenklich gegeben. Reineswegs fteht dem Berufungsgerichte das Urteil Bb. 81 S. 51 ber Entscheibungen, auf bas es sich beruft, zur Seite. Auch bort ift vielmehr bie Auflassungsvollmacht aus bem Grunde. weil sie als ein "integrierenber, unausscheibbarer Teil bes kausalen Gefcafts" aufgefakt murbe, unter Anwendung bes § 139 für nichtig erklart worben. Allerbings hanbelte es fich bamals um eine unwiberrufliche Bollmacht. Aber ber Umftand ber Unwiderruflichkeit wurde nur mit zum Beweise beffen verwertet, bag bie Bollmacht, bie in einer besonderen Urfunde erteilt worben war, trothem als Bestandteil bes in einer anderen Urtunde abgeschlossenen Sauptgeschäfts zu gelten hatte, und im gegenwärtigen Falle ergab fich bie in der Bertragsurkunde felbst enthaltene Erklärung über die Bevollmächtigung bes mitklagenden Chemanns als Teil bes Sauptgeschäfts ohnehin icon aus anderen Grunden; bies aber um so zweifelloser, als beibe Vertragsparteien die nämliche Person bevollmächtigt hatten und hieraus zu folgern ift, daß sich die Einigung ber Bertragsparteien zugleich auf bie Art erftrect hatte, wie ber Bertrag zur Ausführung gebracht werben follte.

Sat sich sonach ber Gesichtspunkt bes Berufungsurteils, bag bie im notariellen Bertrag erteilte Bollmacht von seiner Richtigkeit nicht betroffen fei, als unhaltbar erwiesen, so fällt bamit sofort auch bie Anschauung, als hatte ber mitklagenbe Chemann noch fraft jener Bollmacht die Auflassung auf Grund bes nebenber gegangenen mundlichen Bertrags wirtsam bornehmen konnen und als ware bie Auflaffung aus

biesem Grunde ein wirksames Rechtsaeschaft gewesen.

Des weiteren könnte freilich noch folgenbes erwogen werben. Den Keftstellungen bes Berufungsgerichts gemäß wäre anzunehmen, baß bie Bertragsparteien auch in bem nebenhergebenben mundlichen Bertrage bie gleichen Erklärungen betreffs ber Bollmachterteilung abgegeben haben, wie sie der notarielle Vertrag enthalten hat, und es konnte sich sonach die Frage erheben, ob nicht der Bevollmächtigte traft dieser

münblich erteilten Bollmacht, die ber Form nach ausgereicht hatte (§ 167 Abs. 2 BBB.), bas Auslassungsgeschäft wirksam bollziehen konnte, ober ob nicht im Verneinungsfalle wenigstens bie Annahme gulässig ware. bak bie Auflaffung fpaterbin burch bas hinzutreten ber Gigentumseintragung nach §313 Sat 2 wirkfam geworben ift. Beibe Fragen haben jedoch ebenfalls verneint werben muffen. Die erstere beswegen, weil jest wiederum die Anschauung Plat greisen mußte, daß die Bollmachterteilung auch bier einen Bestanbteil bes gesamten Bertrags gebilbet batte und baß sie von ber Nichtigkeit bes Rausvertrags, Die fich nunmehr aus &313 Sat 1 BGB. ergeben batte, gemäß &139 BGB. gleichfalls ergriffen murbe. Die Unnahme fobann, bag bie nachfolgenbe Gigentumgubertragung noch beilend batte wirten konnen, erscheint um besmillen als unstatthaft, weil die Anwendbarkeit bes § 313 Sat 2 poraussest nicht nur die Eigentumseintragung, sondern auch die Auflaffung und unter biefer nur eine wirksame Auflaffung berftanden sein kann. Die bom mitklagenben Chemanne borgenommene war aber wegen mangelnber Bollmacht unwirksam. Auch bie Auffassung muß sonach als ausgeichloffen gelten, bag, weil die Beilung im Sinne des § 313 Sat 2 gurudwirke und fonach ben Bertrag feinem gangen Inhalte nach als bon Anfana an rechtegultig erscheinen laffe, im gegebenen Falle biefe Beilung auch ber Bollmachtserteilung auftatten gekommen fei. Denn immer fehlte es baran, baß die Beilung überhaupt hat eintreten tonnen. Gine rechtlich fehlerhafte Auflaffung tann nicht zur Beseitigung bes ihr anhaftenben Mangels felbst mit beitragen. Erforbernis für die Anwendung bes § 313 Sat 2 ift mithin, falls nichts weiteres hinzutommt, bag bie Auflassung gur Reit ihrer Bornahme eine rechtlich anftanbelofe mar.

Im gegenwärtigen Falle tommt hinzu, bag ber mitklagenbe Chemann als Bertreter beiber Barteien handeln follte und gehandelt hat. Mit Wirksamkeit für und gegen bie beiben Vertragsparteien konnte er jeboch gemäß § 181 BBB. nur bann hanbeln, wenn entweber bie ihm bazu erteilte Ermächtigung, wie sie im Bertrag ausgesprochen mar, von rechtlichen Bestande gewesen ware ober wenn es sich um eine bloße Erfüllung bestehenber Berpflichtungen gehanbelt hatte Beibe Poraussetzungen liegen bier aber nicht vor: bie erleilte Ermächtigung mar binfällig geworben, und wegen ber Nichtigkeit bes Raufvertrags bestanden erfüllbare Berpflichtungen überhaupt nicht. Bu bemerken ist schließlich im allgemeinen, daß das Formerfordernis bes \$313 bazu bienen foll. bie Beleiligten bor etwaigen ichablichen übereilungen zu ichnien, und baß bie Borfdrift bes Sabes 2 a. a. D. über bie Beilbarfeit bes Formmangels auf bem Gebanken beruht, bag bie Beteiligten, bie fpaterbin bie Auflaffung vornehmen, sich bie Sache nochmals überlegt hatten. Anbers ift es baber, wenn die Bertragsparteien bas Auflaffungsgeschäft felbst vornehmen, als wenn es burch Bevollmächtigte geschieht, die bie

Bollmacht schon im Rausvertrag erhalten haben und unter Umftanben von ber Bollmacht auch bann Gebrauch machen können, wenn bie Beteiligten inzwischen ihre Absichten bereits geanbert haben. Daß jemanb, ber nur eine unwirkfame Bollmacht befitt, ben Mangel fich felbft befeitiat, ift ausgeschlossen.

... Anders ware es nur, wenn man, babon ausgebend, bag ber mitklagenbe Chemann als auftraglofer Geschäftsführer gehanbelt hat und bağ somit bas von ihm vorgenommene Rechtsgeschäft burch spätere Genehmigung wirtfam hatte werben tonnen (§ 177 BGB.), annehmen burfte, bag auf folde Beife bie Auflassung nachträglich wirkfam ge worben ift; ober wenn die Behauptung ber Beklagten zutreffend mare, baß alle etwaigen Mangel bes Raufvertrags burch ben fpateren Bergleich vom 30. April 1913, im Sinne einer Beftätigung gemaß § 141 BBB., als beseitigt gelten mußten. Weber bie eine noch bie andere Borausjehung ift jeboch erfullt. Dag bie Bertragsparteien bie auftraglofe Geichaftsführung nachträglich genehmigt hatten, ift nicht einmal behauptet worben, und eine folche Genehmigung lagt fich auch aus nichts entnehmen. In Betracht konnte auch bier höchstens ber genannte Bergleich kommen. Aber, abgesehen babon, daß ber Bergleich fich nur über ben notariellen Raufvertrag verhalt und auch felbst, wie nachfolgend erörtert werben foll, nichtig ift, widerspräche es offenbar bem Billen ber Parteien felbft, wenn man annehmen wollte, baß fie bie Auflaffung auch fur ben Fall hatten genehmigen wollen, bag trot bes Bergleichs ein gultiger Rausvertrag nicht gegeben mare. Dieser Fall liegt nun aber in ber Cat vor, ba ber Bergleich überhaupt nicht imftanbe mar, bie Nichtigkeit bes formlichen ober bes nebenher gehenben munblichen Vertrags zu beseitigen, noch auch geeignet ift, eine Verpflichtung jur Leiftung gemäß § 141 Abf. 2 BBB. von neuem zu begrunden.

2. Die Richtigkeit bes Bergleichs erhellt aus folgender Betrachtung. Die in ber BergleichBurfunde enthaltenen Erflarungen, Die Die Bestätigung bes Raufvertrags vom 2. September 1912 ergeben follen, beziehen fich, wie ber gange Inhalt ber Urtunde außer Zweifel fest, ausschließlich auf ben notariell beurkundeten Bertrag. Diefer Bertrag war aber für bie Bertragsparteien, wie festgestellt ift, überhaupt nicht maßgebenb; für fie batte vielmehr bie verbindliche Geltung nur ber munbliche Rauf-Auch die Auflassung ift nach der Annahme bes Berufunaspertraa. gerichts lediglich auf Grund bes letteren Bertrags erfolgt. Demgemäß fonnen bie Bertragsparteien (mit Ginichluß bes mitklagenben Chemanns) auch nur bie Bestätigung bes mundlichen Bertrags in Absicht gehabt baben. Ginen Vertrag zu bestätigen, ber überhaupt nicht als ber maßgebliche angefeben wurde, hatte feinen Sinn gehabt. Daraus folgt aber, daß bie Rläger ber Bestätigung halber Erklärungen haben beurkunden laffen, bie fich mit ihrem wirklichen Willen nicht bedten, und bag

anberseits bas, was in Wahrheit beabsichtigt war, nämlich bie Bestätigung bes mundlichen Bertrags, in den urfundlichen Erklärungen keinen Musbruck gefunden hat, wie in der Bergleichsurkunde bavon, daß in der Bertraasurfunde ein fallder Breis angegeben war und daß nunmehr auch auf Geltenbmachung biefes Anstandes verzichtet werben folle, aus begreiflichen Gründen überhaupt nichts verlautet. Endlich läßt fich auch nicht bezweifeln, bak die Klager bei Abgabe ihrer in gemissem Sinne nur zum Schein abgegebenen Ertlarungen im Ginberftanbnis mit ber Beklagten gehandelt haben, die wußte, daß in Wirklichkeit nur die Aufrechterhaltung des mundlichen Bertrags beabsichtigt sein follte und fein konnte. Sonach find die Boraussetungen bes § 117 BBB. erfüllt.

Im übrigen ift auch zu ermagen, bag einer Bestätigung bes beurtundeten Bertrags vom 2. September 1912 fachlich überhaupt keine Bebeutung beigelegt werden konnte, da bieser Bertrag an sich für die Bertragsparteien felbst bedeutungslos war. Daß sie infolge bes Beraleichsabschluffes fortan nicht mehr ben Preis von 180 000 M. fonbern nur einen folden von 160000 M batten als magaebend gelten laffen wollen, ist nicht einmal behauptet worden. Und wollte man schlieklich erwägen, ob nicht auch neben bem beurfundeten Bergleiche mit einer noch nebenber gehenden mundlichen Beftätigung bes mundlichen Raufvertrags zu rechnen sei, so ware ber Beklagten auch bamit nichts geholfen, ba gemäß § 141 BBB. nur eine Bestätigung von Birffamkeit sein wurde, bei ber bie Form bes § 313 BGB. beobachtet worben ware; benn nur in diesem Falle konnte die Bestätigung als erneute Bornahme" bes zu bestätigenben Grunbftuckberaußerungsvertrags gelten. während eine heilung bes Formmangels im Sinne bes § 313 Sat 2 burch bie am Tage bes Bergleichs bereits erfolgte Auflassung und Gintraauna nicht in Frage kommen kann. Es ift bom Reichsgerichte zwar wiederholt ausgesprochen worden, daß Vergleiche auch in bezug auf die burch einen Grunbftudsveraugerungsvertrag begrunbeten Richtsverhaltniffe ber Form bes § 313 nicht bedürftig find (val. Aur. Wochenschr. 1902 Beil. 233 Nr. 105; Warnener 1910 Nr. 200; Gruchot Bb. 54 6. 910). Inbes in seinem Urteile vom 29. Mai 1911 Rep. V. 540/10 hat ber ertennenbe Senat bereits bie Ginfdrantung gemacht, bag ber angeführte Grunblat bann nicht anwendbar fei, wenn die Berpflichtung bes Bertäufers zur Grunbstücksübertragung von neuem übernommen werbe, und follte es fich in bem bier gegebenen Falle bei ber Bestätigung bes nichtigen Rausvertrags bom 2. September 1912 um bessen erneute Bornahme handeln, bann war bas nicht anders benkbar, als bak auch bie Beklagte von neuem die Berpflichtung übernahm, ihrer Beraußerungspflicht nachzukommen, ungeachtet bessen, daß die Auflassung bereits erfolgt Denn die Bestätigung hatte nicht zur Folge gehabt, baß ber Bertrag rechtsbeständig "von Anfang an" geworben ware, fonbern nur,

baß die Parteien selbst verpslichtet wurden, einander zu gewähren, was bei Gültigkeit des Bertrags "von Ansang an" schon damals zu gewähren gewesen wäre (§ 141 Abs. 2). Daß es sich bei dem beurkundeten Bertrage von 30. April 1913 um einen Bergleich im Sinne des § 779 BGB. gehandelt hat, kann als zutressend erachtet werden, da die Kläger ihrerseits den ausgeführten Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit des Vertrags entsagten und die Beklagte anderseits Stundung ihrer sällig gewordenen und vollstreckbaren Forderungen gewährte, don ihren Ansprüchen aus dem Vertrag also ebenfalls etwas ausgab.

Aus ben erörterten Gründen mußte bas Berufungsurieil ber Aufhebung unterliegen. Welche Ansprüche aus ber Klage zuzubilligen sein werben, bebarf, da hierüber eine sachliche Erörterung noch sehlt, einer

weiteren Brufung." . . .